

Vereinsrecht

Hinweise für Vereinsvorstände

1. Der e.V.
2. Mitgliederversammlung, Vorstand, Geschäftsführung
3. Vertretung nach Außen und Publizität des Vereinsregisters
4. Haftung des Vorstands
5. Exkurs: Der nicht eingetragene Verein (Unterschiede zum e.V.)
6. Aufwandsentschädigungen für Vorstände und Übungsleiter
7. Einladungen, Beschlüsse, Protokolle – Formalien
8. Registereintragungen
9. Gemeinnützigkeit
10. Vereinsausschluss
11. Vereinsverschmelzung
12. Öffentlichkeitsarbeit
13. Rundfunkbeitrag
14. Shantychor und GEMA

Stand 09/2015

Der e.V.

- §§ 21-54 BGB (Verein allgemein), §§ 55-79 BGB (e.V.)
- nichtwirtschaftlicher Idealverein / Rechtsfähigkeit durch Registereintragung
- Vereinsverfassung = Satzung und ergänzend Bürgerliches Vereinsrecht
- Für Gründung des e.V. mind. 7 Mitglieder
- Organe: Mitgliederversammlung, Vorstand, Geschäftsführung
- Mitgliederrechte
 - Teilnahme an Vereinsaktivitäten
 - Mgl-Vers: Rederecht, Antrags- und Stimmrecht, Wahlrecht (aktiv/passiv),
 - Auskunftsrechte ggüb. Vorstand
- Mitgliederpflichten:
 - Mitgliedsbeitrag, ggf. Aktivitätsverpflichtung (muss Satzung konkret vorsehen)
 - Beachtung der Vereinsregeln, Nicht-Schädigung der Vereinsinteressen

Exkurs zum nicht eingetragenen Verein: Unterschiede zum e.V.

Grundlagen:

- § 21 BGB: Verein ohne Eintragung nicht rechtsfähig, d.h., die Vereinsmitglieder treten im Rechtsverkehr als Kollektiv auf (wie Personengesellschaft)
- § 54 BGB: Anwendung Regeln über Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Rechtsprechung zum nichteingetragenen Verein: uneinheitlich und orientiert am Einzelfall, häufig Analogie zum rechtsfähigen Verein

	e.V.	Nicht eingetr. Verein
Gründung	Zur Eintragung mind. 7 Mgl	Mind. 2 Mgl
Inhaber Vereinsvermögen	Nur Verein	Mgl gemeinschaftlich, kein Einzelzugriff (Sondervermögen), Grundbuch: Mgl als Eigt
Mitgliederhaftung	Ja bei Tätigkeit für Verein bei unerlaubter Handlung, Gefährdungshaftung für privates Kfz, Überschreitung der Vertretungsmacht	Ja bei Tätigkeit für Verein bei unerlaubter Handlung u Verschulden bei Vertragsschluss (mind grob Fahrlässigkeit) direkte Haftung des tätigen Mgl ggüb Dritten

Innere Entscheidungsfindung: Aufgaben der Vereinsorgane

- Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung
 - oberstes Beschlussgremium
 - Wahl/Abwahl u. Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung von Haushaltsplanung/Jahresabschluss
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - weitere wichtige Beschlüsse wie Beitragsordnung usw.
- Vorstand
 - Anzahl/Funktion nach Satzung verbindlich
 - gebunden an Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - fasst alle übrigen Beschlüsse
 - Führung der Geschäfte
 - Vertretung ggüb. Dritten
- evtl. Geschäftsführer
- Besonderes Organ nach § 31 BGB
 - zusätzliches Organ neben dem Vorstand mit begrenzter Zuständigkeit
 - nicht Ersatz des Vorstands – keine Übernahme von Vorstandsbefugnissen
 - eigener Tätigkeits- und Verantwortungsbereich
 - Weisungsgebundenheit ggüb. Vorstand und Mitgliederversammlung

Formalien für Sitzungen: Vorstand und Mitgliederversammlung

- Einladungen
 - Einladungsfrist, Form, welches Gremium, Wann, Wo
 - Tagesordnung: bei TOPs mit Anträgen stets anhängen „(Beschluss)“, es sei denn, Termini wie „Genehmigung“ weisen auf Beschlusserfordernis hin
- Anträge
 - Wer stellt Antrag an welches Gremium – Datum – Unterschrift
 - Inhalt vollständig ausformulieren
 - Antrag auf Satzungsänderung muss beantragte Formulierung enthalten
 - Antrag auf Neufassung stets mit komplett beantragter Satzung als Anhang
- Abstimmungen und Wahlen
 - Enthaltungen = nicht abgegeben, Mehrheit von abgegebenen Stimmen
 - Niemals Blockwahl
 - Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer usw. stets einzeln wählen
- Protokolle
 - Beschluss von Satzungsänderung muss immer aktuelle und beantragte Formulierung enthalten
 - Beschluss über Neufassung stets mit beschlossener Satzung als Anhang
- Sonderfall Vereinsauflösung
 - Erhöhte Anforderungen an Einladung, Beschlussfähigkeit und Mehrheit, Protokoll/Beurkundung

Verfahren der Registereintragung

- Sitzungsprotokoll – Formalien
 - Ort und Zeit
 - Anwesende (Anlage Liste mit Name, Adresse, Unterschriften)
 - Feststellung Beschlussfähigkeit und Zahl der anwesenden Stimmen
 - Beschlüsse mit Antragstext im Protokoll oder Hinweis auf Anlage
 - Abstimmungen stets mit Ja-Nein-Enthaltung protokollieren
 - Name und Unterschriften von Protokollführer und Versammlungsleiter
- Notar
 - Beurkundung
 - Unterschrift(en) vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder
 - Einreichung zum Vereinsregister
- Vereinsregisters bestätigt ...

Wirkung der Registereintragung

- **Satzungsänderung/Neubeschluss** erst wirksam mit Eintragung!
- **Vorstandswahl**
 - wirksam ab Annahme der Wahl
 - Dritte können sich darauf berufen, Erklärungen nur von eingetragenen Vorstandsmitgliedern entgegenzunehmen – also Vorstandsänderungen stets eintragen lassen!

Vertretung nach Außen

- Vertretungsberechtigung in der Satzung
 - Satzung muss ausdrücklich regeln, wer den Verein nach außen vertritt
 - Empfehlung: 2 Vorstandsmitglieder
- Publizität des Vereinsregisters
 - Satzungsänderungen erst wirksam mit Eintragung
 - Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt ab Annahme der Wahl, müssen jedoch eingetragen sein, sonst können sich Dritte auf mangelnde Vertretungsbefugnis berufen
- Welche Vertretungshandlungen?
 - außergerichtliche Willenserklärungen wie z.B. Ausschlusserklärung ggüb Mitglied, Vertragsschluss und Vertragskündigungen ggüb Dritten
 - gerichtliche Vertretung
 - Verantwortlichkeit iSd Presserechts

Aufwandsentschädigungen für Vorstände und Übungsleiter

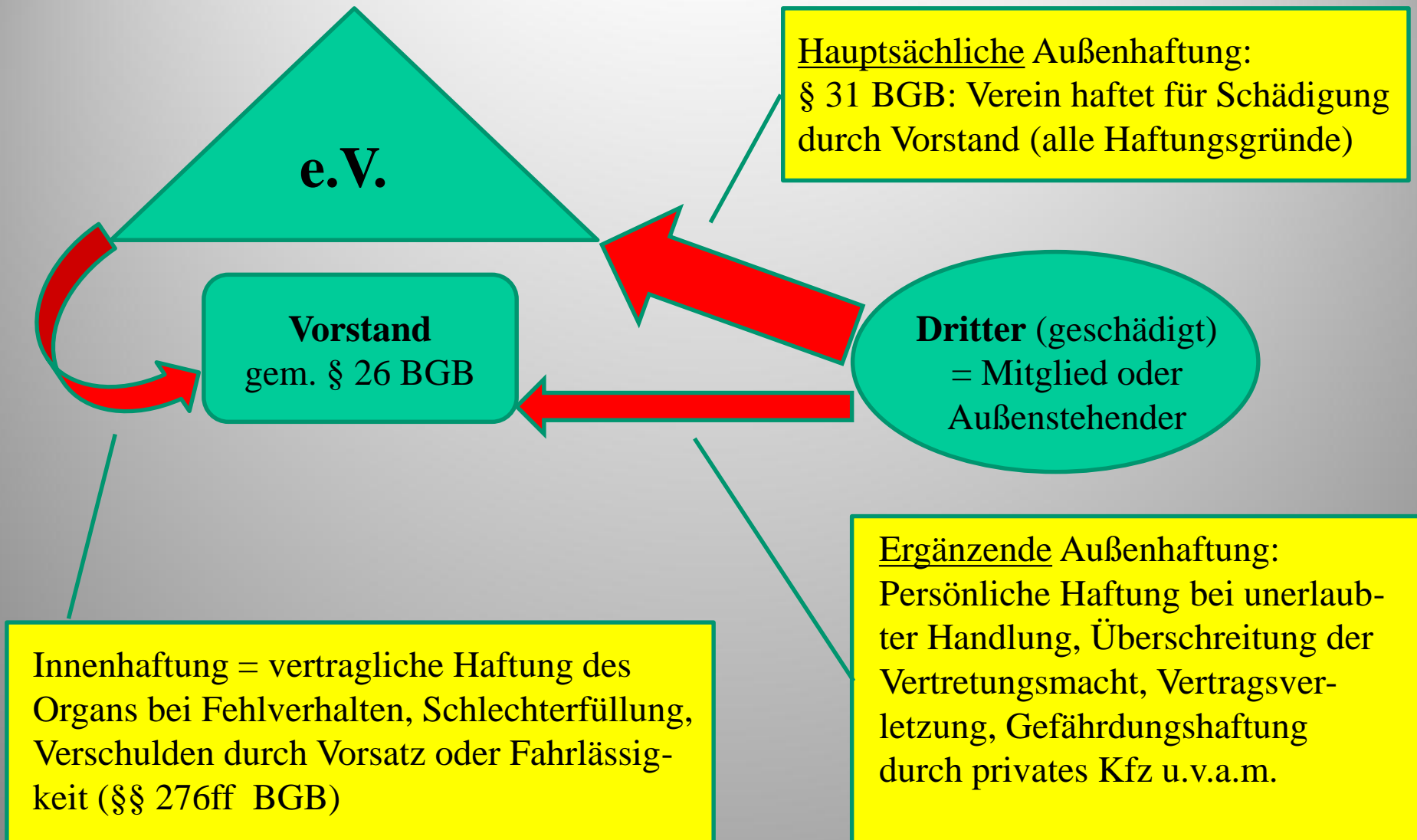
Alle Vereine:

- Entschädigung muss angemessen sein (Maßstab: Zeitaufwand, eingesetztes Können und finanzielle Verhältnisse des Vereins)
- Vorstandsbeschlüsse über Höhe usw.
 - Tagespauschalen bei Abwesenheit
 - ggf. Büropauschale vermeiden – Stundensätze Obergrenze 50,-/h
- Für jedes Kalenderjahr eine Bescheinigung ausstellen über ausbezahlte Aufwandsentschädigungen, differenziert nach Vorstand und Übungsleiter

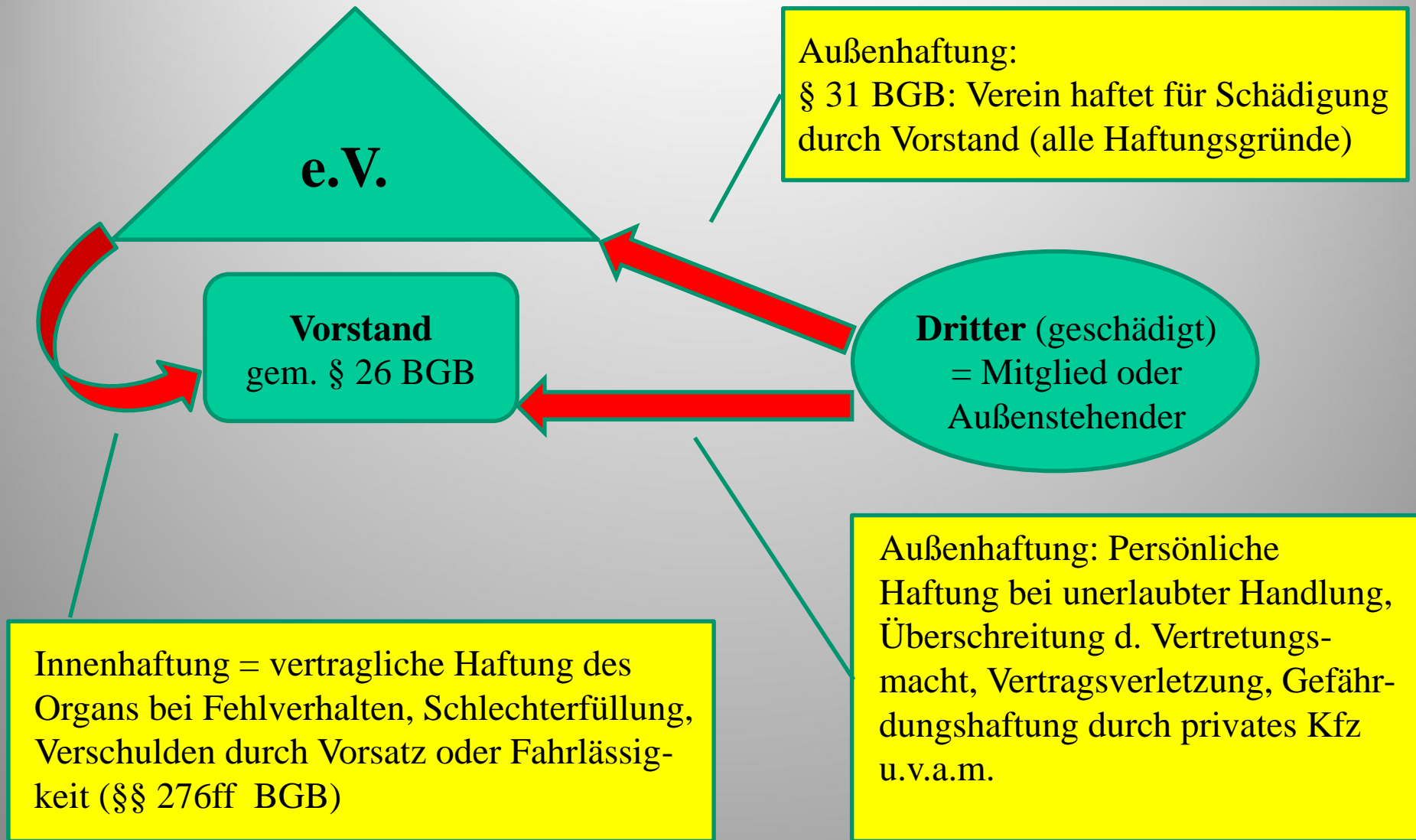
Gemeinnützige Vereine:

- Satzungsvorschrift über mögliche Aufwandsentschädigung zwingend, ohne geht Gemeinnützigkeit verloren
- Beispiel: „Die Mitglieder des Vorstands und die Übungsleiter werden ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit die vertragliche Gestaltung trifft der Vorstand.“
- auf Freibeträge hinweisen (für 2013: Ehrenamt=720,- und Übungsleiter=2400,-)

E.V.: zivilrechtliche Haftung des Vorstands



Exkurs zum nicht eingetragenen Verein: zivilrechtliche Haftung des Vorstands



Haftung des Vorstands – Gesetzliche Haftungstatbestände

Persönliche Haftung des Vorstands gesetzlich angeordnet wie folgt:

Rechtsgebiet	Gesetzliche Grundlagen	Leitbegriffe
Steuerrecht	§§ 69, 34,35 AO iVm. § 26 BGB §§ 70, 71 AO	Haftung für steuerliche Pflichten Haftung bei Steuerhinterziehung
Sozialrecht	§§ 28d ff. SGB IV, 28g, h SGB IV i.V.m. § 823 II BGB § 266a StGB	Haftung für nicht abgeführte Sozialbeiträge Strafbarkeit wg. nicht abgef. Sozialb.
Insolvenz des e.V.	§ 42 II BGB iVm. InsolvOrdnung	Haftung für Verzögerungsschaden
Ordnungswidrigkeiten	§ 30 OWIG	Bußgeld bei Verletzung gesetzlicher Pflichten
Strafgesetze	u.a.a §§ 263, 264, 266, 267, 323c	Typisch für Vereine: Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, Unterlassene Hilfeleistung (Sport)

Gemeinnützigkeit - Rahmenbedingungen

- Keine Körperschaftsteuerpflicht für den ideellen Bereich und Zweckbetrieb
- Steuerliche Freigrenze beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von Brutto-Einnahmen von 35 T€, für Sportvereine 45 T€
- Außerdem Freibetrag Umsatz 5.000 € für Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer
- Keine Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuerpflicht bei Zuwendungen an den Verein
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für steuerpflichtige Umsätze, soweit sie nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind
- Steuerbegünstigung von Spenden (max 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Spenders)
- Möglichkeit zur Nutzung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrags
- Zuschüsse von Kommunen/Städten und Verbänden nur für gemeinnützige Vereine
- „Geselligkeitsvereine“ können nicht gemeinnützig sein, dies gilt auch für die „typische MK“

Gemeinnützigkeit – Mustersatzung am Beispiel DMB

2.6 Der DMB **verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke** im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird im einzelnen wie folgt verwirklicht:

2.6.1 – 2.6.9 ... Denkmalschutz , Ehrenmal, technisches Museum, Pflege seemännischen Brauchtums (u.a. Shanty-Chöre, Modellbau), Förderung Wissenschaft, Völkerverständigung, Förderung öfftl. Gesundheitswesen, Förderung DGzRS und DLRG, Förderung Jugendpflege, Sport und Sozialwerk ...

2.7 Der DMB **ist selbstlos tätig**; er **verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**. Die materielle Förderung von Mitgliedern ist unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.6.9 (Sozialwerk) ausgeschlossen.

... ..

Hinweise:

- „Kameradschaft“ ist Grundlage und nicht Zweck des Vereins; also nicht in Zwecke aufnehmen, sondern schon in Präambel oder § 1 der Satzung „Kameradschaft“ als Grundlage des Vereins beschreiben.
- Satzungsvorschrift über „angemessene Aufwandsentschädigung“ für Vorstand ist zwingend notwendig!
- Tatsächliche Geschäftsführung muss den Satzungszielen entsprechen!

Vereinsausschluss

- Satzung ohne Tatbestände: Ausschluss nur „aus wichtigem Grund“ zulässig
- Zulässige Satzungstatbestände: Handlung gegen Vereinsziele, Beitragsschulden, unkameradschaftliches Verhalten u.ä.
- Formale Erfordernisse:
 - Zuständiges Entscheidungsgremium, Einladung, Tagesordnung mit namentlichem Hinweis, gg wen Ausschlussantrag gestellt wird
 - vorherige Abmahnung mit Aufforderung zu satzungsgemäßigem Verhalten und deren Nichtbefolgen
- Wirkung:
 - formal und sachlich rechtswidriger Ausschluss ist unwirksam
 - formal und sachlich rechtmäßiger Ausschluss:
 - aufschiebende Wirkung der Anrufung des dazu bestimmten Vereinsorgans
 - Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur, wenn dies in Satzung ausdrücklich angeordnet ist
 - Wirksamkeit ab Bestätigung durch Anrufungsorgan des Vereins
 - Gericht prüft Gesetzwidrigkeit, Willkür, Unbilligkeit des Ausschlusses
 - Klage hemmt Wirksamkeit nicht, ggf. beantragt der Ausgeschlossene einstweiligen Rechtsschutz (und erhält diesen nur, wenn ohne die Rechtsposition soweit verloren geht, dass sie im Hauptsacheverfahren nicht wieder hergestellt werden kann, siehe Notiz § 935 ZPO)

Vereinsausschluss (Forstsetzung)

- Haftungsrisiko von Verein und Vorstand: Schadenersatz für
 - verlorengegangene Mitgliedsrechte,
 - Rechtsverfolgungskosten des Ausgeschlossenen bei dessen Obsiegen (auch außergerichtlich!)
- Ausschlussgrund „unkameradschaftliches Verhalten“:
 - Beleidigungen, Verleumdungen, Üble Nachrede
 - schwerwiegende und/oder nachhaltige Verletzung der Regeln des sozialen bzw. menschlichen Miteinanders
 - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
- Weitere „wichtige Gründe“ für Ausschluss:
 - Abspaltung einer Gruppe von Mitgliedern
 - andauernde Störung des Vereinsbetriebs
 - andauernde Nichterfüllung von Mitgliedspflichten

Vorschlag Satzungsvorschrift:

- Ausschlussgründe sind die vorsätzliche Verletzung von Strafvorschriften, die Abspaltung einer Gruppe von Mitgliedern, die andauernde Störung des Vereinsbetriebs und die andauernde Nichterfüllung von wesentlichen Mitgliedspflichten oder andere vergleichbar schwerwiegende Handlungen.

Vereinsstrafen (nicht Ausschluss)

Unzulässig:

- Züchtigung, Freiheitsberaubung, Diskriminierung = Kielholen, Karzer, Aushang am Schwarzen Brett oder Verkündung einer Strafe im Vereinsblatt bzw. der Lokalmedien

Zulässig:

- Verwarnung, Arbeitsstunden im Vereinsheim, befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Aktivitäten, Geldstrafe
- Detaillierte Sanktionen müssen in Sanktionsordnung vorgesehen sein, Satzung muss deren Erlass durch Vorstand oder Mitgliederversammlung vorsehen

Wichtig:

- Sanktionen sind nur der letzte Notbehelf – und sie zerstören die Motivation.

Vorschlag Satzungsvorschrift:

- Der Vorstand kann eine Sanktionsordnung erlassen, die verschiedene Maßnahmen von der Verwarnung über Arbeitsstunden im Vereinsheim, befristeten Ausschluss von der Teilnahme an Aktivitäten bis hin zur Geldstrafe vorsieht. Alle Sanktionsarten müssen definierte Tatbestände enthalten sowie einen Strafraum mit Unter- und Obergrenzen vorsehen.

Wenn sich Vereine vereinen wollen ... (Verschmelzung nach Verschmelzungsgesetz)

- Vereinsverschmelzung nach Verschmelzungsgesetz
- Gesamtrechtsnachfolge
- Mitglieder gehen automatisch über in aufnehmenden Verein
- Vorstandsämter des eingehenden Vereins enden
- Prozedere:
 - Einladung zur Mitgliederversammlung (Frist!) mit Anlagen:
 - Verschmelzungsbericht (Auskunft über: Finanzen, Vermögen, Mitarbeiter, wichtige Verträge mit Dritten, Beiträge, Mitgliederrechte u. -pflichten im aufnehmenden Verein)
 - Bilanzen zum letzten Quartal vor Einladung
 - Verschmelzungsvertrag
 - Verschmelzungsanträge
 - Versammlung:
 - Erhöhte Anforderungen an Beschlussfähigkeit und Mehrheiten
 - Beschlüsse unter notarieller Anwesenheit und Beurkundung
 - Einspruchsfrist 4 Wochen
 - Notare: Beurkundung des Vertragsschlusses und Eintragungsanträge
 - Eintragung (1) im Register des eingehenden Vereins und (2) im Register des aufnehmenden Vereins = Inkrafttreten der Verschmelzung

Öffentlichkeitsarbeit – Kameradschaft und WWW, Facebook&Co

- **Vereinseigene „Medienpolitik“ ist steuerbar** – aber Publizität durch Wort, Bild und Film wird auch durch Vereinsmitglieder erzeugt. Die Mitglieder müssen sich der Verantwortung bewußt sein.
- **Öffentlichkeit erwünscht** bei Chor-Auftritten, Sportereignissen, Offiziellen Jubiläen („100 Jahre Verein“), Totenehrungen usw. ...
- **Andere Vereinsaktivitäten** sind intern: gemeinsame Arbeiten am Vereinsheim, der gemütliche Klönschnack ... sind **Teil des Privatlebens** aller beteiligten Gäste und Vereinsmitglieder. Mitglieder und Gäste haben ein Recht auf einen geschützten privaten Lebensbereich im Verein und insbesondere ein Recht am eigenen Bild. Der Verein ist befugt, diesen Bereich vor Öffentlichkeit zu schützen.
- **Vorschlag Satzungsvorschrift:**
 - Im Sinne des kameradschaftlichen Miteinanders üben alle Mitglieder Zurückhaltung bei privaten Veröffentlichungen im Internet und weiteren Medien. Sie wahren die Interessen des Vereins an seinem äußeren Erscheinungsbild, die Rechte der Abgelichteten an ihrem Bild und deren Interesse an der Gestaltung des Eindrucks, der über sie in der Öffentlichkeit verbreitet wird. Auf Aufforderung des Vorstands ist das Mitglied verpflichtet, von ihm veröffentlichte Informationen, Bilder oder Filme von Websites bzw. „Social Media“ zu entfernen.

Öffentlichkeitsarbeit – Risiko Veröffentlichung / Falle Urheberrecht

- Veröffentlichung eigener Inhalte ist grundsätzlich unproblematisch, aber Grenzen
 - Recht
 - Sitten und Gebräuche
 - eigenes Interesse an Selbstdarstellung des Vereins
 - sozialadäquates Verhalten
- Veröffentlichung fremder Inhalte nur
 - mindestens mit Nennung Quelle
 - ggf. nach Einwilligung des Rechteinhabers (Bw, Marine!)
 - ggf. nach Zahlung einer Gebühr an Rechteinhaber
- Im WWW frei zugängliche Inhalte (Text, Bild, Graphik, Karte, Musik pp.) darf man zwar privat nutzen und ggf. abspeichern für eigene private Nutzung, aber i.d.R. nicht weiterverbreiten!
- Fazit: Veröffentlichungen erfordern größte Sorgfalt!

Öffentlichkeitsarbeit - Karten und Anfahrtsskizzen – Beispiel Google Maps

Google-Maps kostenfrei verwendbar auf gewerblichen Websites, folgende Regeln:

- Map per iFrame oder API (technische Einbettungsvarianten) einbinden. Google stellt die Codes zur Verfügung.
- Beispiel: Einbindung per iFrame: <http://www.deutscher-marinebund.de/kontakt.htm>)
- Map nicht als Screenshot (Bild) einfügen (*Es fehlt der Nutzen für Nutzer / Webseitenbetreiber / Anbieter = Google, wie z.B. Routenplaner, Scrollen innerhalb der Map, Empfehlungen in der Nähe usw.. Google verwertet die Nutzeraktivitäten und Informationsabrufe*).
- Nicht in geschlossene oder kostenpflichtige Bereiche einfügen!

Google-Maps kostenfrei im Printbereich, folgende Regeln:

- Druckfunktion für Maps und Google-Earth zur persönlichen Nutzung.
- Screenshots auch für gewerbliche Druckmedien, aber nur unverändert, d.h. keine Inhalte hinzufügen, keine Retuschen, keine Weichzeichner, keine Verzerrungen o.ä.
- Für hohe Druckauflösung „Google Earth Pro“ – seit 2015 gebührenfrei.
- Bei Printwiedergabe stets Copyright und Quelle anführen.

Mehr Infos:

- <http://www.google.de/permissions/geoguidelines.html>
- <https://www.google.com/work/earthmaps/earthpro.html>

GEZ: Rundfunkbeitrag I

Rundfunkgebührenstaatsvertrag von 2013

- Gebührenpflicht bei Nutzung von Wohnraum oder Betriebsstätte und theoretischer Möglichkeit des Rundfunkempfangs
- Vereinsheim = Betriebsstätte? Nicht geklärt!

Verfassungsgerichtshof Freistaat Bayern, AZ 8-VII-12 sowie AZ 24-VII-12: "Die Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages über die Erhebung eines Rundfunkbeitrags ...im nicht privaten Bereich für Betriebsstätten ... sind mit der bayerischen Verfassung vereinbar.... Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich um eine nicht steuerliche Abgabe,... als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks... Dem Charakter einer Vorzugslast steht nicht entgegen, dass auch die Inhaber von Raumeinheiten, in denen sich keine Rundfunkempfangsgeräte befinden, zahlungspflichtig sind. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwingt den Gesetzgeber nicht dazu, eine Befreiungsmöglichkeit für Personen vorzusehen, die von der ihnen eröffneten Nutzungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen".

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, AZ VGH B 35/12: "Die unterschiedliche Ausgestaltung der Rundfunkbeitragspflichten im privaten und nicht privaten Bereich folgt aus der - im Ermessen des Gesetzgebers liegenden – Entscheidung, die Beitragspflicht nicht mehr von dem Vorhalten eines Rundfunkempfangsgerätes abhängig zu machen, sondern an die grundsätzlich unbeschränkte Möglichkeit des Rundfunkempfanges anzuknüpfen".

GEZ: Rundfunkbeitrag II

Rundfunkstaatsvertrag

- Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine

Status der Mken

- „Normale MK“ mit Vereinsheim: = zum geselligen Leben ausgerichtete MKen
= nicht gemeinnützig = gebührenpflichtig
- Mit Jugendarbeit/Sport o.ä. (vgl. DMB-Satzung) = gemeinnützig
= Befreiung von Gebührenpflicht kann beantragt werden

Beitragspflicht

- trifft also nur nicht gemeinnützige Vereine mit Vereinsheim!

Shantychor und GEMA: Melderegeln

- GEMA nimmt Rechte der Urheber von Musik wahr
- 500 Mitarbeiter bundesweit als Veranstaltungssucher
- Meldepflicht Chor/Verein
 - für öffentl Musik- und Filmvorführungen
 - Für Musik auf Homepages (Jahres-Flatrate = 126,-)
 - Für Musik in Telefonwarteschleifen
 - Für Musik, die der Chor seinen Mgl als Handy-Download zur Verfügung stellt (>10sec)
 - Für Musik im Vereinsfilm (>10sec), Tipp von Werner Haase: Vorführung sollte kostenlos sein, Vorführung nicht öffentlich ankündigen, sondern nur Vereins-Mgl mitteilen
- Meldepflicht entfällt ausnahmsweise, wenn Lokal oder Halle als Veranstaltungsort einen Separatvertrag mit GEMA hat

Shantychor und GEMA: Meldeverfahren und Gebühren

- Anmeldung vorab bis 8 Tage vor Veranstaltung (20% DMB-Rabatt; wer später meldet, verliert den Rabatt, DMB verhandelt Ende 2015 einen erhöhten Rabatt)
- Meldung nach Veranstaltung wg Berechnung GEMA-Gebühr (hängt ab von Zahl der Musiker, Zahl der Sitzplätze, Dauer des Konzerte, Zahl der GEMA-pflichtigen Titel usw. ... Benefizkonzerte mit 10% Sondernachlass)
- Meldeformulare bei www.deutscher-marinebund.de unter Mitgliederverwaltung und Downloads
- GEMA zieht 20% DMB-Rabatt vom Normaltarif ab
- DMB bezuschusst die Chöre und Mitgliedsvereine auf Nachweis der GEMA-Rechnung mit weiteren 30% des Normaltarifs, so dass im Ergebnis durch Chor oder Verein nur 50% des Tarifs zu tragen sind – Rechnung an Werner Haase

MK und GEMA

Musik im Vereinsheim

- hier könnte Zahnarzt-Entscheidung des BGH wichtig werden, wonach nicht einem Erwerbszweck dienende und nur einem begrenzten Personenkreis zugängliche Musikdarbietung nicht gebührenpflichtig ist.

Erstellen einer CD

- GEMA-Gebühr von 0,27 Euro pro produzierter CD abzüglich DMB-Rabatt (Tonstudio/Presswerk auf DMB-Rabatt hinweisen)

Fragen?